

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. April 1844.

Die Pensionirung der Gendarmerie-Brigadiers betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Pensionirung der niederen Diener findet ausnahmsweise auch auf die Brigadiers der Gendarmerie in den Fällen Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von B ö c h l e r.

Auf höchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs:
B ü c h l e r.

Die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch
Faustpfand betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Art. 1.

Auf Verträge, durch welche die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ein Faustpfandrechtf erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S 2074, Abs. 1 keine Anwendung, es genügt, wenn in dem von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blatweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen

und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 2.

Gebinge, durch welche die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von B ö c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
B ü c h l e r.

Die Modifikation des §. 46 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Der §. 46 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837, die Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses betreffend, ist aufgehoben. An seine Stelle tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses, ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens, wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden, bei Gegenständen aber, deren Eingang verboten, oder mit einem Zolle belegt ist, in wiederholten Fällen mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theil des Eingangszolls gleichkommt.“

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von B ö c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
B ü c h l e r.

Die Verwandlung unbeibringlicher Steuerstrafen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die wegen Accis- und sonstigen Steuer-Vergehen erkannten Geldstrafen sind, wenn sie wegen Unvermögens der Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, in Gefängniß umzuwandeln. Hierbei wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet.

Art. 2.

Die im Wege der Umwandlung erkannte Gefängnißstrafe darf nie weniger als 24 Stunden, im ersten Uebertretungsfall nicht über sechs Wochen, im ersten Rückfall nicht über drei Monate, in jedem weitem Rückfall nicht über sechs Monate betragen.

Bei Strafen über 1 fl. 30 kr. bleiben diejenigen Beträge, welche nicht 24 Stunden Gefängniß ergeben, außer Betracht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von B ö c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
B ü c k l e r.

Die unrichtige Deklaration der Metzger beim Schlachten von größerem Rindvieh betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Den Metzgern ist das Schlachten von accisbarem und anderem Schlachtvieh nur gestattet:

- a. in öffentlichen Schlachthäusern,
- b. in ihren Metzigen,
- c. in den an diese grenzenden Hofräumen; endlich
- d. in sonstigen Räumen, sofern dieselben der Steuerbehörde als solche bezeichnet sind, in denen geschlachtet wird.

Art. 2.

Die Metzger dürfen ihre Fleischvorräthe nur aufbewahren:

- a. in öffentlichen Schlachthäusern und Fleischschrammen,
- b. in ihren Metzigen,
- c. in sonstigen Räumen, insofern dieselben der Steuerbehörde im Voraus als Aufbewahrungsorte für Fleischvorräthe bezeichnet sind.

Art. 3.

Metzger, welche gegen die Bestimmungen des Art. 1 oder 2 handeln, unterliegen im ersten Fall einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Gulden, in Wiederholungsfällen aber einer solchen von zehn bis fünf und zwanzig Gulden.

Diese Ordnungsstrafe tritt, wo das Schlachten oder die Aufbewahrung des Fleisches an unerlaubten Orten mit einer Abgabenunterschlagung verknüpft ist, neben der Strafe der Defraudation ein.

Art. 4.

Wer einem Metzger ohne Vorwissen der Steuerbehörde das Schlachten oder die Aufbewahrung von Fleisch in seinem Hause gestattet, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzehn Gulden.

Art. 5.

Die Art. 1 bis 4 finden ausnahmsweise keine Anwendung:

- a. bei Metzgern, die nur für Privatpersonen um Lohn schlachten, und kein Fleisch feil bieten,
- b. bei Metzgern, die nur accisfreie Thiere (Schweine, Schafe und Lämmer) zu schlachten befugt sind, insofern sie diese Befugniß nicht überschreiten.

Art. 6.

Unabhängig von obigen Bestimmungen bleiben die polizeilichen Vorschriften über das Schlachten der Thiere und das Aufbewahren des Fleisches.

Art. 7.

Metzger, die accisbare Thiere für Privatpersonen um Lohn schlachten, bevor ihnen die Accisquittung oder der Freischein vorgelegt worden, verfallen in eine dem zweifachen Betrag der Accise gleichkommende Ordnungsstrafe, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835

Art. 8.

Metzger und andere Accispflichtige, welche bei Entrichtung der Fleischaccise das Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes unter vierhundert Pfund angeben, während das hiernächst durch Abwägung ermittelte Gewicht des Thieres vierhundert Pfund oder mehr beträgt, haben die zu wenig entrichtete Accise nachzuzahlen, und verfallen überdies, wenn das Gewicht über vierhundertfünfzig Pfund beträgt, in eine Ordnungsstrafe von ein bis fünfzehn Gulden.

Gegen Metzger ist, wenn das Gewicht fünfhundert Pfund oder darüber beträgt, die nach dem zu wenig entrichteten Betrag der Abgabe zu bemessende Strafe der Defraudation zu erkennen.

Art. 9.

Die Steuerbehörde kann überall, wo sie über das von Accispflichtigen angegebene Gewicht eines Ochsen oder eines Rindes Zweifel hegt, die Abwägung anordnen.

In Hinsicht auf Zahlung der Baggebühren findet die Bestimmung im Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von B ö c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
B ü c h l e r.

Den Durchgangszoll bei dem Ort Büsingen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Für den Transit auf der Straße über den aus dem Zollverbände ausgeschlossenen Ort Büsingen wird ein Durchgangszoll erhoben.

Art. 2.

Dieser Durchgangszoll beträgt:

1. vom Vieh, und zwar:

a. von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen und Rindern für jedes Stück zwei Kreuzer;

b. von Säugefüllen, Schweinen, Kälbern und Schafen für jedes Stück einen halben Kreuzer;

2. von Fuhrwerken, die entweder leer oder nur mit Personen und deren Reisegepäck besetzt, oder nur mit unverpackten Gegenständen der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs beladen sind, für jedes angespannte Zugthier zwei Kreuzer;

3. von andern Fuhrwerken,

a. bei voller Ladung, zu zwölf Zentnern oder darüber auf das Zugthier, für jedes Stück der angespannten Zugthiere sechs Kreuzer;

b. bei nicht voller Ladung, je nach der Zentnerzahl, die der Zollbeamte abzuschätzen hat, bei mehr als vier Zentnern auf das Zugthier, für den Zentner einen halben Kreuzer;

bei vier oder weniger Zentnern auf das Zugthier für jedes Stück der angespannten Zugthiere zwei Kreuzer;

Art. 3.

Vom Durchgangszoll befreit bleiben:

1. die Postwagen und deren zurückgehende Bespannung, auch Briefposten und Estafetten;
2. Fuhrwerke, deren Ladung als Transitgut das Zollvereinsgebiet in der Richtung von oder nach der Donau oder dem Bodensee durchzieht.

Art. 4.

Die Regierung ist ermächtigt, für den Verkehr der Orte Ramsen, Heimschhofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen unter dazu geeigneten Umständen den Durchgangszoll zu ermäßigen oder zu erlassen.

Art. 5.

Wer den Durchgangszoll defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe mit einer Strafe vom zwanzigfachen Betrage derselben, und wer die zum Vollzug dieses Gesetzes ergehenden Controlvorschriften übertritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden belegt.

Art. 6.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn der zollpflichtige Gegenstand die Zollstätte ohne Zollentrichtung entweder umgangen oder passirt hat;
2. wenn der Führer eines Fuhrwerks dadurch, daß er vor Ankunft an der Zollstätte einen Theil der zum Fuhrwerk gehörigen Zugthiere ausspannt, oder beim Zollamte die Ladung in unrichtiger Beschaffenheit angiebt, die Erhebung einer geringeren, als der schuldigen Abgabe veranlaßt.

Art. 7.

Kann der einer Defraudation Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine solche nicht habe verüben wollen, oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1844 in Kraft.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Wöckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. Juli 1839, die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend, wird bis zum Schlusse des Jahres 1847 erstreckt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. März 1844.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. Nro. 454 wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände, das Gesetz vom 10. November 1843 über den Steuereinzug im Monat Dezember 1843, Regierungsblatt Nro. XXVIII., betreffend, öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1844.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung in ihrer heutigen fünfzehnten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem provisorischen Gesetze vom 10. November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVIII.), den Steuereinzug im Monat Dezember 1843 betreffend, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlich-lichen Hoheit.

Carlsruhe, den 3. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident

Bader.

Der Secretär

Biffing.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 26. Januar 1844.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident

Wolff.

Der Secretär

Carl Frhr. von Göler.

Zur Beglaubigung: Büchler.

Die Aufhebung der Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberhein betreffend.

Bermöge höchster Entschließung Seiner Königlich Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. März d. J. No. 464 wird hiermit bekannt gemacht, daß das provisorische Gesetz vom 15. April 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 97), die Aufhebung der Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberhein betreffend, durch die Beschlüsse vom 23. Januar und vom 11. März d. J. die Zustimmung beider Kammern der Stände erhalten habe.

Carlsruhe, den 1. April 1844.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

vd. Pfeilsticker.